

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Regensburg

Vom 5. November 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Regensburg vom 20. Juli 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. April 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1.a) ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit im Fach Psychologie mit einer Durchschnittsnote von mindestens 1,3 oder

b) ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit im Fach Psychologie mit einer Durchschnittsnote von 1,4 bis 1,8 und der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung; dieser wird erbracht durch ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren gemäß Anlage.“

bb) In Nr. 2 wird das Wort „Praktikum“ durch das Wort „Projektseminar“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis der Qualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 140 LP erbracht werden; dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Bachelor(gesamt)note ausweisen.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

d) Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des ersten Semesters.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

2. Die Anlage Eignungsverfahren wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der zweite Satz 2 und Satz 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

bb) Satz 3 (neu) wird wie folgt gefasst:

„³Dem Antrag sind ein tabellarischer Lebenslauf (eine Seite), das Abschlusszeugnis und das Transcript of Records beizufügen.“

cc) Satz 4 (neu) wird wie folgt gefasst:

„⁴Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann hilfsweise ein aktueller beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 140 LP eingereicht werden; dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Bachelor(gesamt)note ausweisen.“

b) In Abs. 4 wird das Wort „Praktikum“ durch das Wort „Projektseminar“ ersetzt.

c) In Abs. 6 Satz 1 wird die Satznummerierung eingefügt; die Satznummerierung in Satz 2 wird durch „2“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/16 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 22. Oktober 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 5. November 2014.

Regensburg, den 5. November 2014

Universität Regensburg

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Nikolaus Korber

(Vizepräsident)

Diese Satzung wurde am 5.11.2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5.11.2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5.11.2014.